

Geschäftsordnung der NWVV-Region Südniedersachsen

(Stand: 09.05.2016)

§ 1 Einleitung

- 1.1. In der Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete sowie die Rechte und Pflichten der NWVV-Region Südniedersachsen beschrieben.
- 1.2. Diese Geschäftsordnung ergänzt die NWVV-Regions-Leitlinien sowie die Satzung und Ordnungen des NWVV. Im Fall von Widersprüchen mit den NWVV-Regions-Leitlinien, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.3. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.
- 1.4. Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Einladungen und Protokollveröffentlichungen zum NWVV-Regionstag.
- 1.5. Diese Geschäftsordnung ist weiter insbesondere ausgerichtet auf die NWVV-Regionstage und findet auch entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Gremien der NWVV-Region Südniedersachsen.

§ 2 Aufgaben der NWVV-Regionen

- 2.1. Die Arbeit der NWVV-Region Südniedersachsen ist nach der Satzung und den Ordnungen des NWVV auszurichten.
- 2.2. Die NWVV-Region Südniedersachsen hat in ihrem Bereich vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports in der NWVV-Region Südniedersachsen, Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen,
 - c) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Sportämtern und Kreissportbünden,
 - d) Vertretung der NWVV-Mitgliedsvereine der NWVV-Region Südniedersachsen gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden in der NWVV-Region Südniedersachsen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit auf NWVV-Regionsebene,
 - f) Organisation und Durchführung des Spielbetriebs (Leistungs- und Freizeitsport),
 - g) Organisation und Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen,
 - h) Organisation und Durchführung von Jugend-Kreismeisterschaften,
 - i) Koordinierung von Turnieren und Freundschaftsspielen im Bereich der NWVV-Region Südniedersachsen,
 - j) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den NWVV.

§ 3 Organe und Ausschüsse

- 3.1. Organe der NWVV-Region Südniedersachsen sind:
 - a) der NWVV-Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.
- 3.2. Entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 2 gibt es in der NWVV-Region Südniedersachsen folgende Ausschüsse:
 - a) Spielausschuss,
Zusammensetzung: Spielwart, Staffelleiter der zugehörigen Frauen- und Männerstaffeln, Jugendwart und Schiedsrichterwart
 - b) Jugendausschuss,
Zusammensetzung: Jugendwart, Schulsportwart, Spielwart und Schiedsrichterwart
 - c) Schiedsrichterausschuss,
Zusammensetzung: Schiedsrichterwart, Schiedsrichterprüfer der Region, Spielwart und Jugendwart
- 3.3. Die NWVV-Region Südniedersachsen handelt durch ihre Organe und Ausschüsse. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den NWVV-Regions-Leitlinien, aus den NWVV-Ordnungen und aus dieser Regions-Geschäftsordnung.
- 3.4. Auf allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift.
- 3.5. Von allen von der NWVV-Region herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstands müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.

§ 4 NWVV-Regionstag

- 4.1. Höchstes Organ der NWVV-Region Südniedersachsen ist der NWVV-Regionstag. Der NWVV-Regionstag findet einmal pro Jahr statt.
- 4.2. Der Termin ist mindestens 2 Monate vorher vom NWVV-Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich und zusätzlich auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Südniedersachsen bekannt zu geben.
- 4.3. Die Einladung hat schriftlich durch den NWVV-Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Anträge.
- 4.4. Dem NWVV-Regionstag gehören an
 - a) die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands,
 - b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Südniedersachsen.
- 4.5. Stimmrecht
 - 4.5.1. Die Mitglieder des NWVV-Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme pro Person.
 - 4.5.2. Die Mitgliedsvereine haben jeweils eine Stimme.
 - 4.5.3. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
 - 4.5.4. Eine Bündelung der Stimmen in einer Person ist nicht zulässig.

- 4.6. Dem NWVV-Regionstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls des letzten NWVV-Regionstages,
 - b) Feststellung des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des NWVV-Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht,
 - d) Wahl des NWVV-Regionsvorstands,
 - e) Wahl der Kassen- und Ersatzkassenprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten zum Verbandstag bzw. Hauptausschuss des NWVV und/oder Erteilung einer diesbezüglichen Vollmacht an den NWVV-Regionsvorstand gemäß NWVV-Satzung § 13.1 und 18.2,
 - g) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der NWVV-Region Südniedersachsen,
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.7. Anträge zum NWVV-Regionstag können vom Vorstand der NWVV-Region Südniedersachsen, von einzelnen Vorstandsmitgliedern und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem NWVV-Regionstag beim Vorstand der NWVV-Region Südniedersachsen eingegangen sein. Ergänzend gelten die weiteren Bestimmungen von § 15 der NWVV-Satzung in analoger Anwendung.
- 4.8. Alle Unterlagen für den NWVV-Regionstag (Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der NWVV-Geschäftsstelle zeitgleich mit der Versendung an die Vereine zuzuleiten.
- 4.9. Wahlen und Abstimmungen
- 4.9.1. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, sie abgewählt werden oder von ihrem Posten zurücktreten.
- 4.9.2. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.9.3. In ungeraden Jahren werden gewählt (Gruppe 1):
- a) Vorsitzender
 - b) Kassenwart
 - c) Jugendwart
 - d) Schulsportwart
 - e) Freizeitsportwart
 - f) 1 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer.
- 4.9.4. In geraden Jahren werden gewählt (Gruppe 2):
- a) 3 stellvertretende Vorsitzende
 - b) Schriftwart
 - c) Spielwart
 - d) Lehrwart
 - e) Schiedsrichterwart
 - f) PR-wart

g) Beachwart

h) 1 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer

4.9.5. Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch

a) einen Vorschlag aus der Versammlung und

b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

4.9.6. Für jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

4.9.7. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

4.9.8. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

4.9.9. Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen der NWVV-Region haben eine Stimme.

4.9.10. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

4.9.11. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der NWVV-Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.

4.9.12. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die NWVV-Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

4.10. Durchführung von NWVV-Regionstagen

4.10.1. Der NWVV-Regionstag wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

4.10.2. Ist bei einem Verbandstag weder der Vorsitzende noch einer der Vertreter anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4.10.3. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

4.10.4. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV.

4.10.5. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

4.10.6. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

4.10.7. Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

4.10.8. Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

4.10.9. Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt

bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.

- 4.10.10. Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.10.11. Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.10.12. Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.10.13. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5 Außerordentlicher NWVV-Regionstag

- 5.1. Der Regionsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- 5.2. Ein außerordentlicher Regionstag ist dann vom Regionsvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5.3. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 5.4. Ein beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Regionsvorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen gemäß § 5.2 erreicht ist.
- 5.5. Der Regionsvorstand hat unverzüglich - spätestens 2 Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- 5.6. Bestimmungen über den ordentlichen Regionstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.7. Das Stimmrecht bestimmt sich nach demjenigen des vorangegangenen ordentlichen Regionstages.

§ 6 NWVV-Regionsvorstand

- 6.1. Der Vorstand der NWVV-Region Südniedersachsen wird vom NWVV-Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (2 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2. Der Vorstand der NWVV-Region Südniedersachsen setzt sich aus folgenden (mindestens 6, maximal 14) Funktionsträgern zusammen:
 - a) Regionsvorsitzender,
 - b) 3 Stellvertretende Regionsvorsitzende, möglichst aus jedem ehemaligen Kreisverband einer.
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftwart,
 - e) Spielwart,

- f) Jugendwart,
- g) Schiedsrichterwart,
- h) Freizeitsportwart,
- i) Schulsportwart,
- j) PR-Wart,
- k) Beachwart,
- l) Lehrwart,

6.3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

6.3.1. Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die NWVV-Region Südniedersachsen nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Regionstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstands sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgaben den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er die NWVV-Region Südniedersachsen nach außen mit der Aufgabe, die Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des NWVV-Regionstages und/oder des Vorstandes im Verhältnis zu den Kreissportbünden, zu den anderen Fachverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Er betreut die Mitgliedsvereine der NWVV-Region Südniedersachsen und ist Ansprechpartner für alle Volleyballinteressierten.
- f) Er vertritt die Interessen der NWVV-Region Südniedersachsen auf der Konferenz der Regionsvorsitzenden.

6.3.2. Stellvertretender Vorsitzender

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgabenbereichen bei dessen Abwesenheit.
- b) Sie übernehmen nach Entscheidung des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche / Projekte in alleiniger Verantwortung.

6.3.3. Kassenwart

- a) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der NWVV-Region Südniedersachsen und verwaltet das NWVV-Regionskonto.
- b) Er erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht gemäß den Bestimmungen der NWVV-Finanzordnung.
- c) Er veranlasst die zeitgerechte Kassenprüfung vor dem NWVV-Regionstag.
- d) Er leitet den Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31.3. des Folgejahres an die NWVV-Geschäftsstelle weiter.
- e) Er führt das Inventarverzeichnis der NWVV-Region Südniedersachsen.

6.3.4. Schriftwart

- a) Der Schriftwart ist zuständig für die Erstellung der Protokolle des NWVV-Regionstages sowie der Vorstandssitzungen der NWVV-Region Südniedersachsen.
- b) Er legt die Protokolle den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung vor.

- c) Er sorgt für eine zeitgerechte Versendung der Protokolle des NWVV-Regionstages an die Mitgliedsvereine bzw. für eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Südniedersachsen oder auf der offiziellen NWVV-Homepage.
- d) Er ist für die Erstellung und Aktualisierung der Anschriftenliste des Regionsvorstands sowie der Anschriftenliste der Mitgliedsvereine der NWVV-Region Südniedersachsen zuständig und sorgt für einen diesbezüglichen Abgleich mit den Daten der NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.5. Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse auf NWVV-Regionsebene .
- b) Er vertritt die NWVV-Region Südniedersachsen im Bereich des Spielbetriebs nach innen und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene.
- c) Er organisiert den Spielbetrieb auf NWVV-Regionsebene, sofern durch die VSO oder durch andere Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- d) Er vertritt die NWVV-Region Südniedersachsen im Bezirksspielausschuss.
- e) Er sorgt für eine zeitgerechte Zuleitung der Spielklasseneinteilung, der diesbezüglichen Anschriftenlisten und Spielpläne (jeweils vor Beginn der Punktrunde) sowie der Abschlusstabellen der NWVV-Region Südniedersachsen (unmittelbar nach Abschluss der Punktrunde) an die NWVV-Geschäftsstelle.

6.3.6. Jugendwart

- a) Er organisiert den Jugendspielbetrieb in der NWVV-Region Südniedersachsen mit Meisterschaften und Jugendrunden.
- b) Er plant und organisiert Maßnahmen mit dem Ziel, neue Jugendmannschaften für den Spielbetrieb zu gewinnen (z.B. Smash-Camps, Freizeiten etc).
- c) Er arbeitet mit dem Schiedsrichterwart in Bezug auf Schiedsrichterausbildung für Jugendliche zusammen.
- d) Er hält den Kontakt zur Sportjugend in den Kreissportbünden.
- e) Er vertritt die NWVV-Region Südniedersachsen im Bezirksjugendausschuss sowie im Bezirksjugendspielausschuss.

6.3.7. Schiedsrichterwart

- a) Er organisiert in der NWVV-Region Südniedersachsen Schiedsrichterausbildungen zum Erwerb der C/D-Lizenzen sowie des Jungschiedsrichterscheins und er sorgt für Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzinhaber in diesen Bereichen.
- b) Er verwaltet die Schiedsrichterdaten im SAMS für die NWVV-Region Südniedersachsen.
- c) Er vertritt die NWVV-Region Südniedersachsen auf der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte.

6.3.8. Freizeitsportwart

- a) Er plant und organisiert den Spielbetrieb in Hobbyspielrunden auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er führt ggf. Pokalturniere im Mixedbereich in der NWVV-Region Südniedersachsen durch.
- c) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Freizeitsport zu gewinnen.
- d) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.9. Schulsportwart

- a) Der Schulsportwart soll die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/NWVV-Region fördern und verbessern. Dazu plant und organisiert er in Zusammenarbeit mit den Vereinen Volleyball-Events in Schulen auf NWVV-Regionsebene.
- b) Er hält Kontakt zu den Sportämtern und Schulsportbeauftragten in der NWVV-Region Südniedersachsen.
- c) Er unterstützt Volleyball-Abteilungen der NWVV-Region Südniedersachsen bei der Bildung von Kooperationen Schule – Verein.
- d) Er führt Maßnahmen durch, um neue Spieler und Mannschaften für den Vereinssport zu gewinnen.
- e) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene für überregionale Maßnahmen.

6.3.10. PR-Wart

- a) Der PR-Wart ist verantwortlich für die Information der regionalen Medien über das Verbandsgeschehen sowie über Aktivitäten der Vereine und der NWVV-Region Südniedersachsen.
- b) Er hält regelmäßigen persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern der regionalen Presse.
- c) Er hält Kontakt zu den NWVV-Gremien auf Landesebene sowie zu den Pressewarten anderer NWVV-Regionen zwecks Meinungs- und Informationsaustausch.
- d) Er pflegt den Internetauftritt der Region.

6.4. Allgemeine Bestimmungen

- 6.4.1. Die Vorstandsmitglieder haben jedem ordentlichen NWVV-Regionstag einen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind wie auch das Protokoll des NWVV-Regionstages auf der Internetseite der NWVV-Region Südniedersachsen zu veröffentlichen.
- 6.4.2. Die Vorstandsmitglieder sind vom NWVV-Regionstag insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder der NWVV-Region Südniedersachsen zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. des NWVV und der NWVV-Region durch alle Organe, Ausschüsse, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechten der Mitgliedsvereine.
- 6.4.3. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem NWVV-Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungsbefugnis gegenüber den sonstigen Mitarbeitern der NWVV-Region Südniedersachsen. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- 6.4.4. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durchgeführt. Sitzungen sind vom Vorstand ebenfalls einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen.
- 6.4.5. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.4.6. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig, wobei jedoch nicht mehr als drei Ämter durch eine Person wahrgenommen werden soll; jede Person hat jedoch nur eine Stimme.

§ 7 Finanzen

- 7.1. Eigenständige Haushaltsführung der NWVV-Region Südniedersachsen

Die NWVV-Region Südniedersachsen führt einen eigenständigen Haushalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der NWVV-Finanzordnung.

7.2. NWVV-Regionskonto

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die NWVV-Region Südniedersachsen ein eigenes Bankkonto unter Beachtung von § 5.3 der NWVV-Finanzordnung bzgl. Kontobezeichnung und Zeichnungsberechtigung.

7.3. Kontenrahmen

Die Einnahmen und Ausgaben der NWVV-Region Südniedersachsen sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern.

a) Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge
- NWVV-Zuschüsse
- KSB-Zuschüsse
- Lehrgangsgebühren
- Geldstrafen
- sonstige Einnahmen

b) Ausgaben

- Sitzungskosten
- Reisekosten
- Verwaltungskosten
- Jugendförderung
- Spielbetriebskosten
- Lehrgangmaßnahmen
- sonstige Kosten

7.4. Haushaltsjahr

Gemäß NWVV-Satzung gilt als Haushaltsjahr das Kalenderjahr (1.1.-31.12.).

7.5. Haushaltsplan

Für die Erstellung des Haushaltsplans gilt in analoger Anwendung § 3 der Finanzordnung.

7.6. Jahresabschluss

Für die Erstellung des Jahresabschlusses gilt in analoger Anwendung § 4 der Finanzordnung. Der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht ist bis zum 31. März des Folgejahres der NWVV-Geschäftsstelle vorzulegen (vgl. § 4.4 der Finanzordnung).

7.7. Kassenprüfung

7.7.1. Die Kasse der NWVV-Region Südniedersachsen wird in jedem Jahr durch zwei vom NWVV-Regionstag zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem NWVV-Regionstag einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

7.7.2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7.8. Die NWVV-Finanzordnung bildet die Grundlage bei allen Haushalts- und Finanzfragen.

7.9. Zur Finanzierung der Arbeit der NWVV-Region Südniedersachsen können von den Mitgliedsvereinen Beiträge erhoben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Der Vorstand der NWVV-Region Südniedersachsen kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Südniedersachsen oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 8.2. Diese Ordnung wurde vom NVV-Regionstag am 13. Juli 2007 verabschiedet und vom NWVV-Regionstag am 09.05.2016 geändert.